

# RS OGH 1990/1/23 10ObS360/89, 10ObS28/01t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1990

## Norm

BSVG §89

## Rechtssatz

Die Anstaltpflege als Pflichtleistung bezweckt, ebenso wie die Krankenbehandlung im Sinne des§ 83 BSVG, die Wiederherstellung, Festigung oder Besserung der Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Selbsthilfefähigkeit. Sie tritt aber insofern hinter die Krankenbehandlung zurück als sie als Krankenversicherungsleistung erst beansprucht werden kann, wenn eine (ambulante) Krankenbehandlung nicht mehr erfolgversprechend erscheint.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 360/89

Entscheidungstext OGH 23.01.1990 10 ObS 360/89

Veröff: ZAS 1990,198 (Radner) = SSV-NF 4/8

- 10 ObS 28/01t

Entscheidungstext OGH 06.03.2001 10 ObS 28/01t

Auch; nur: Die Anstaltpflege bezweckt, ebenso wie die Krankenbehandlung, die Wiederherstellung, Festigung oder Besserung der Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Selbsthilfefähigkeit. Sie tritt aber insofern hinter die Krankenbehandlung zurück als sie als Krankenversicherungsleistung erst beansprucht werden kann, wenn eine (ambulante) Krankenbehandlung nicht mehr erfolgversprechend erscheint. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0085804

## Dokumentnummer

JJR\_19900123\_OGH0002\_010OBS00360\_8900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>